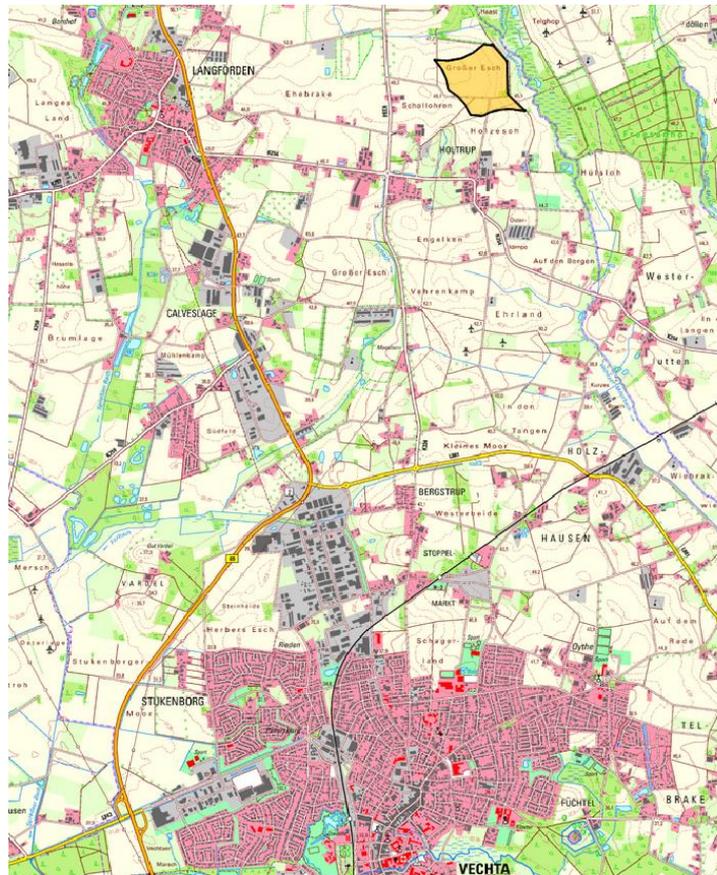


Begründung

107. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich Holtrup –

Darstellung einer zusätzlichen Fläche für die Windenergienutzung (§ 245e BauGB)



Eigene Darstellung auf Bildquelle LGLN 2022

Fassung für Feststellungsbeschluss
Oktober 2023

Im Auftrag:



Ofener Straße 33a * 26 121 Oldenburg
Fon 0441-74210 * Fax 0441-74211

1	Anlass / Ziel / Planerfordernis.....	2
2	Planungsgrundlagen.....	3
3	Bestand / Planziele	8
4	Sachverhalte / Abwägung.....	9
4.1	Belange des Immissionsschutzes / der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB).....	10
4.2	Belange der Wohnbedürfnisse / der Schaffung sozial stabiler Bewohnerstrukturen (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB).....	12
4.3	Belange sozialer, kultureller Bedürfnisse / von Sport / von Freizeit / von Erholung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB).....	12
4.4	Belange der Erhaltung / Erneuerung / Fortentwicklung von Ortsteilen / von zentralen Versorgungsbereichen (§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB).....	12
4.5	Belange der Baukultur / des Denkmalschutzes / des Ortsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB).....	12
4.6	Belange von Kirchen / von Religionsgemeinschaften (§ 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB).....	13
4.7	Belange des Umweltschutzes (Schutzgüter) (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB).....	13
4.8	Belange des Klimaschutzes / der Anpassung an den Klimawandel (§ 1a Abs. 5 BauGB)	15
4.9	Belange der Wirtschaft / der Landwirtschaft / der Forstwirtschaft / der sozialen Infrastruktur / der technischen Ver- und Entsorgung / der Rohstoffwirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB).....	15
4.10	Belange des Verkehrs (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB).....	21
4.11	Belange der Verteidigung / des Zivilschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB)	21
4.12	Belange städtebaulicher Entwicklungskonzepte (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB)	21
4.13	Belange des Hochwasserschutzes / der Wasserwirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB)	22
4.14	Belange von Flüchtlingen / von Asylsuchenden (§ 1 Abs. 6 Nr. 13 BauGB)	22
4.15	Belange der Versorgung mit Grünflächen / Freiflächen (§ 1 Abs. 6 Nr. 14 BauGB)	22
5	Planinhalte.....	23
6	Flächenbilanz / Verfahrensdaten / Durchführung	25

BEGRÜNDUNG

1 Anlass / Ziel / Planerfordernis

Anlass

Deutschland hat seine Klimaschutzziele angehoben. Bis zum Jahr 2045 will man in Deutschland Treibhausgasneutralität erreicht haben. Dabei kommt der Windenergie als regenerative Energie im Hinblick auf die Belange Luftreinhaltung, Klimaschutz und Ressourcenschonung eine maßgebliche Bedeutung zu. Bis zum Jahr 2030 soll der Strom aus erneuerbaren Energien verdoppelt werden.¹

Der Schaffung von substanziellem Raum für die Windenergienutzung ist die Stadt Vechta durch den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ nachgekommen, der am 10.12.2020 wirksam geworden ist. Damit wurden 2,1 % der maximal möglichen Potentialfläche als Sonstige Sondergebiete für die Nutzung der Windenergie im Flächennutzungsplan (FNP) dargestellt. Hierbei handelt es sich um die drei Standorte „Deine“ (Langförden-Deindrup), „Ehrland“ (Langförden-Holtrup) und „Vechtaer Mark“ (Vechta-Hagen).

1 www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz

Aktuell liegt ein Antrag auf Ausweisung einer zusätzlichen Fläche im Bereich „Großer Esch“ (Holtrup) vor. Beantragt ist die Errichtung von 3 Windenergieanlagen.

Der vorliegende Teilbereich Holtrup (Großer Esch) wurde bei der Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes Windenergie 2020 in Verbindung mit dem begleitend erstellten Standortkonzept aufgrund eines in diesem Prüfraum festgestellten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes (Vorkommen des Rot-Milan) nicht als Sonstiges Sondergebiet für die Windenergienutzung übernommen. Zwischenzeitlich haben sich die Voraussetzungen geändert. Es wurden neue avifaunistische Untersuchungen durchgeführt, die das Vorkommen des Rot-Milans nicht mehr bestätigt haben. Es entfallen somit die vormals ausschlaggebenden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für das Plangebiet und eine Entwicklung ist möglich.

Auch das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Vechta ist zwischenzeitlich in Kraft getreten. Es zeigt keine raumordnerische Restriktionen für die Fläche auf. Ein ehemals dargestelltes Vorsorgegebiet für die Erholung, das teilweise in das Plangebiet ragte, ist entfallen.

Seit Juli 2022 besteht zudem das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG). Es soll den Ausbau der Windenergie in Deutschland deutlich schneller voranbringen. Hierfür gibt das Gesetz den Ländern verbindlich zu erreichende Flächenziele vor. Werden diese Flächenziele in einer bestimmten Frist nicht erreicht, gilt ein privilegiertes Baurecht für Windenergieanlagen. Die Länder, Landkreise und Kommunen sind gehalten, zukünftig die Flächenziele zu erreichen. Die Stadt Vechta leistet mit der Bereitstellung eines zusätzlichen Standortes einen weiteren Beitrag zur Erreichung des Flächenzieles.

Ziel

Die Darstellung eines weiteren Sonstigen Sondergebietes für Windenergie im Rahmen der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich Holtrup – dient der Erreichung des Flächenzieles, das für eine Klimaneutralität erforderlich ist.

Planerfordernis

Der bisherige Teilflächennutzungsplan für Windenergie weist für das Plangebiet keine Konzentrationszone für Windenergieanlagen aus, der Bereich ist im gültigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Auf Basis des § 245e Abs. 1 Satz 5 BauGB werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine weitere Fläche zur Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet geschaffen.

2 Planungsgrundlagen

Aufstellungs-
beschluss

Der Aufstellungsbeschluss für die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 06.07.2021 vom Verwaltungsausschuss gefasst.

Der Aufstellungsbeschluss umfasst zwei Potentialflächen, den Teilbereich Holtrup und den Teilbereich Telbrake. Da sich die Bearbeitung der beiden Potentialflächen in unterschiedlichen Stadien befindet, sind die vorliegenden Unterlagen allein für den Teilbereich Holtrup verfasst. Die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Teilbereich Telbrake wird zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt.

Geltungsbereich /
Lage / Größe

Das Plangebiet liegt im nordöstlichen Stadtgebiet von Vechta, östlich der Kreisstraße 334 – *Visbeker Damm*. Das Plangebiet wird durch einen landwirtschaftlichen Weg (ohne Namen) erschlossen.

Die Größe des Geltungsbereichs beträgt rd. 29 ha.

Abb. 1 Geltungsbereich der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich Holtrup -



Der Geltungsbereich umfasst ein Vielzahl an Flurstücken der Gemarkung Langförden, Flur 4.

Die genaue Grenze des Plangebietes ergibt sich aus der Planzeichnung im Maßstab 1:5000 (siehe dazu auch Kapitel 3 zur Begründung der Abgrenzung).

Land (LROP)

Die Ziele des **Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP)**² zum Bereich Energie sind beachtet. Dem nachfolgenden übergeordneten Ziel wird mit der Planung entsprochen:

- Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll unterstützt werden. Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas raumverträglich ausgebaut wird (LROP, Kapitel 4.2 Energie Satz 01).

Kreis (RROP)

Die nachfolgenden Ziele des **Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP)**³ des Landkreises Vechta sind berücksichtigt.

- **Ziel der Raumordnung Nr. 4.2 Nr. 01:** In der zeichnerischen Darstellung sind für die Nutzung von Windenergie sowie für das Repowering geeignete Standorte als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt. Hinweis: Die Vorranggebiete Windenergienutzung entfalten keine Ausschlusswirkung im übrigen Landkreisgebiet.

Im RROP sind **Vorranggebiete für die Windenergienutzung** dargestellt. Für Vechta sind dies die drei Standorte „Deine“, „Ehrland“ und „Vechtaer Mark“, als stadtübergreifender Standort mit der Stadt Lohne. Eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle im Kreisgebiet wird durch diese Darstellung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht erzeugt. Damit ist es den landkreisangehörigen Kommunen unbenommen, über die Vorranggebiete Windenergienutzung hinaus weitere Windenergiestandorte zu entwickeln, wie dieses derzeit auch in der Stadt Vechta mit dem Aufstellungsbeschluss für die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt wird.⁴ Diese Möglichkeit nutzt die Stadt Vechta.

² Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP), Fassung vom 26. September 2017, sowie Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen vom 07. September 2022

³ Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Vechta, 2022, genehmigt und in Kraft getreten am 05.04.2022

⁴ RROP, Begründung S. 110

Abb. 2 Darstellung der Vorranggebiete Windenergienutzung im Stadtgebiet von Vechta nach RROP, Landkreis Vechta

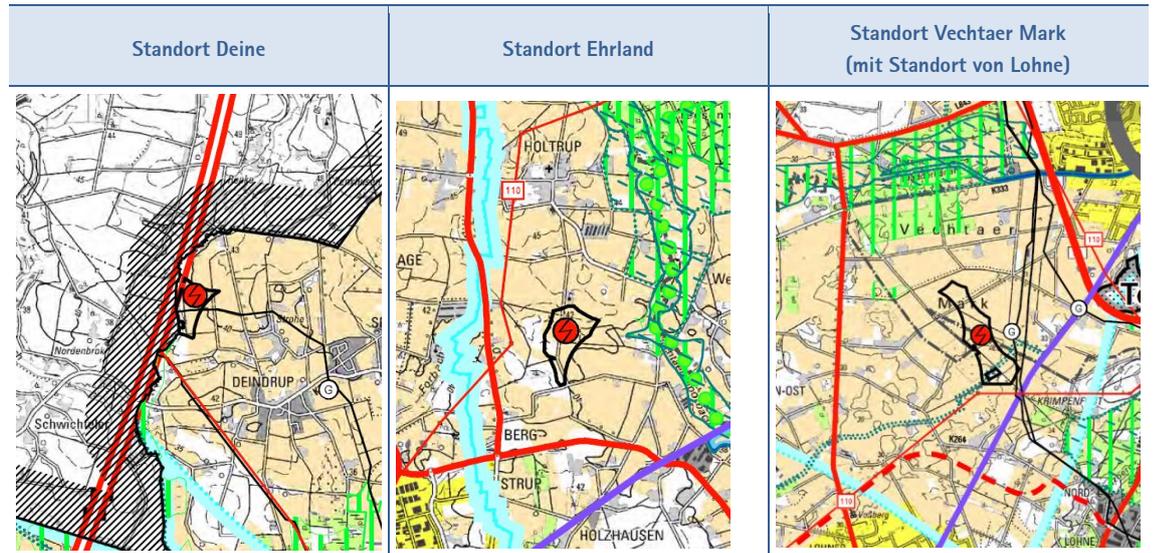
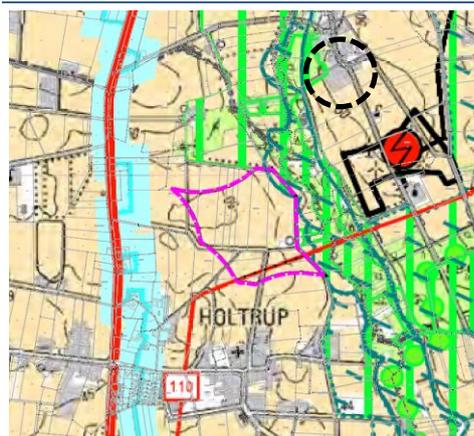


Abb. 3 Darstellungen im RROP, Landkreis Vechta (Lage des Plangebietes ist pink umrandet, nicht parzellenscharfe Übertragung)



Legende – Auszug aus RROP:

3.1.2 01		Vorranggebiet Biotopverbund (Z) (vgl. Beikarte 1)
3.1.2 04		Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (G)
Landwirtschaft		
3.2.1 03		Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft -auf Grund hohen Ertragspotenzials- (G)

Der neu vorgesehene Standort ist im gültigen RROP als **Fläche für die Landwirtschaft** dargestellt. Die Nutzung des Plangebietes mit einigen Windenergieanlagen incl. ihrer Zuwegungen und Montageflächen steht infolge eines relativ geringen Flächenbedarfs den Interessen der Landwirtschaft nicht grundsätzlich entgegen. Die zwischen den Anlagen liegenden Acker- und Grünlandflächen sind weiterhin landwirtschaftlich nutzbar. Es entsteht kein Widerspruch zur Darstellung der Raumordnung.

Südlich im Plangebiet quert eine 110 kV-Leitung, deren Trasse als **Vorranggebiet elektrische Leitungstrasse** in der Raumordnung gesetzt ist. Eine Vereinbarkeit mit den Belangen der Windenergie ist möglich. Die Trasse selbst bleibt im Bestand unberührt. Die erforderlichen Schutzabstände zur Trasse bzw. Schutzmaßnahmen können berücksichtigt werden.

Östlich, in einem Abstand von rd. 340 m, befindet sich ein Vorranggebiet für die Windenergienutzung der Gemeinde Visbek mit vier Windenergieanlagen.

Östlich im Plangebiet ergibt sich eine sehr kleine zeichnerische Überschneidung mit dem Vorranggebiet Biotopverbund, die jedoch in der Örtlichkeit nicht vorhanden ist und infolge der nicht vorhandenen Parzellenschärfe des RROP damit auch zu keinen Auswirkungen führt.

Nördlich und östlich außerhalb grenzt ein **Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft** an das Plangebiet, das wiederum in seinem Kernbereich entlang dem *Vechtaer Moorgraben* in ein **Vorranggebiet für Natur und Landschaft** übergeht. Größere Bereiche dieses Vorranggebietes für Natur und Landschaft sind zugleich als **Vorranggebiet für einen Biotopverbund** vorgesehen. Nicht zulässige oder erhebliche Beeinträchtigungen dieser Ziele werden mit der Planung nicht ausgelöst (siehe dazu die Ergebnisse des Umweltberichts).

Die Grenze des Naturparks Dümmer verläuft in kürzester Distanz etwa in 700 m Abstand weiter südöstlich. Der bestehende Windpark von Visbek liegt bedeutend näher zum Naturpark, so dass auch für die Planungen der Stadt Vechta infolge der Entfernung zum Naturpark sachlich keine Beeinträchtigungen ableitbar sind.

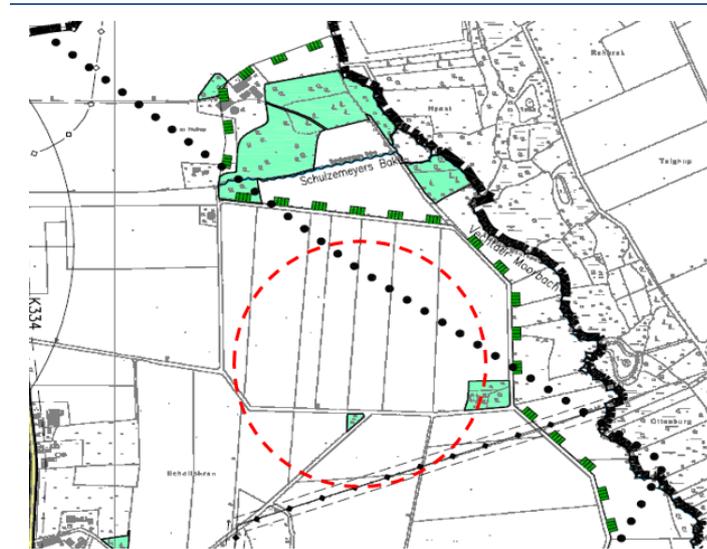
Weiter östlich auf dem Gebiet der Gemeinde Visbek liegt ein Vorranggebiet für die Windenergienutzung, das derzeit 4 WEA enthält.

Die vorliegende Planung ist mit den Darstellungen des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Vechta vereinbar.

Stadt (FNP)

Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt ist das Plangebiet im Wesentlichen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Abb. 4 Darstellung im gültigen Flächennutzungsplan (ungefähre Lage des Plangebietes ist rot umrandet)



Im südlichen und im östlichen Bereich sind zwei kleine Flächen für Wald vermerkt. Sie werden im Rahmen der Planungen nachrichtlich übernommen und nicht überplant. Sie bleiben erhalten.

Östlich außerhalb des Plangebietes grenzt ein Landschaftsschutzgebiet an.

Im Süden nachrichtlich eingetragen ist der Korridor einer elektrischen 110 kV-Freileitung.

Recht / EEG

Im Erneuerbare Energien Gesetz (EEG)⁵, geändert im Juli 2022, ist folgendes dargelegt:

- § 2 - Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen (.. der erneuerbaren Energien..) sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Mit der vorliegenden Planaufstellung zur weiteren Sicherung eines Windenergiestandortes erfüllt die Stadt Vechta diese übergeordnete Zielsetzung.

Recht / WindBGG

Mit dem am 20.Juli 2022 beschlossenen Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (WindBGG) sind auch Änderungen im Baugesetzbuch erfolgt. Der Gesetzgeber hat eine Konkretisierung des § 249 BauGB (Sonderregelungen für Windenergieanlagen an Land) sowie des § 245e BauGB (Überleitungsvorschriften aus Anlass des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land) , vorgenommen:

- § 245e Abs. 1 BauGB (mit Wirkung ab Februar 2023) - Werden in einem Flächennutzungsplan oder Raumordnungsplan zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie dargestellt, kann die Abwägung auf die Belange beschränkt werden, die durch die Darstellung der zusätzlichen Flächen berührt werden. Dabei kann von dem Planungskonzept, das der Abwägung über bereits dargestellte Flächen zu Grunde gelegt wurde, abgewichen werden, sofern die Grundzüge der Planung erhalten werden. Von der Wahrung der Grundzüge der bisherigen Planung ist regelmäßig auszugehen, wenn

5 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021), v. 21.07.2014 BGBl. I S. 1066 (Nr. 33); zuletzt geändert durch Artikel 4 G. v. 20.07.2022 BGBl. I S. 1353

Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 Prozent der schon bislang dargestellten Flächen zusätzlich dargestellt werden. § 249 Absatz 6 bleibt unberührt.

Mit dieser Änderung wird darauf hingewirkt, dass auf Basis bestehender gültiger Standortkonzepte mit Ausschlusswirkung Entscheidungen und Verfahren über zusätzliche Flächen inhaltlich beschleunigt durchgeführt werden können, indem bei Bedarf nur die zusätzlich berührten Belange aufgezeigt werden. Für den vorliegenden Planfall sind in der Abwägung alle berührten Belange dargelegt. Bei Bedarf wird auf die Inhalte und Darlegungen des bestehenden Standortkonzeptes der Stadt verwiesen.

Recht / BauGB

Die Stadt Vechta verfügt über ein rechtsgültiges Steuerungskonzept für Windenergieanlagen mit Ausschlusswirkung (§ 35 Abs. 3 BauGB). Auf Basis dieses Steuerungskonzeptes wurden 2020/2021 drei Standorte im Stadtgebiet von Vechta als Sonstige Sondergebiete für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan dargestellt (Deine, Vechtaer Mark, Ehrland).

Für die vorliegende Planänderung wurde 2021 bei dem Aufstellungsbeschluss noch auf den § 249 BauGB Bezug genommen. Nunmehr wird – infolge der ab Februar 2023 gültigen Novellierung des Baugesetzbuches⁶ der § 245e Abs. 1 Satz 5 BauGB angewendet und es wird ein weiterer Standort in Holtrup (Großer Esch) für die Windenergie bereitgestellt.

- Rechtsgrundlage bildet der § 245e BauGB Abs. 1 Satz 5 – Werden in einem Flächennutzungsplan oder Raumordnungsplan zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie dargestellt, kann die Abwägung auf die Belange beschränkt werden, die durch die Darstellung der zusätzlichen Flächen berührt werden;

Es erfolgt keine Beschränkung der Belange; sie werden umfassend für die Fläche abgehandelt.

- § 245e BauGB Abs. 1 Satz 6 – Dabei kann von dem Planungskonzept, das der Abwägung über bereits dargestellte Flächen zu Grunde gelegt wurde, abgewichen werden, sofern die Grundzüge der Planung erhalten werden;

Mit der vorliegenden Planung weicht die Stadt Vechta nicht von den Aussagen ihrer gesamtstädtischen Potentialanalyse ab.

- § 245e BauGB Abs. 1 Satz 7 – Von der Wahrung der Grundzüge der bisherigen Planung ist regelmäßig auszugehen, wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 Prozent der schon bislang dargestellten Flächen zusätzlich dargestellt werden. Satz 8 – § 249 Absatz 6 bleibt unberührt (BauGB § 245 e Abs. 1 Sätze 5 – 8);

Die Größe der bislang im FNP (Teilflächennutzungsplan Windenergie) dargestellten Konzentrationsbereiche für Windenergie beträgt insgesamt 45,1 ha (SO-Ehrland 18,6 ha / SO-Deine 11,2 ha / SO-Vechtaer Mark 15,3 ha). Die vorliegende Planung weist eine Flächengröße von gerundet 29 ha auf, womit rd. 64 % der bisher dargestellten Fläche neu hinzukommen. Die Grundzüge des bisher gültigen Teilflächennutzungsplanes und des zugrunde liegenden Standortkonzeptes sind gleichwohl nicht berührt, denn der Standort basiert auf den damals getroffenen Auswahlkriterien. Der Wegfall eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes macht nunmehr die Entwicklung der Fläche möglich. Mit der weiteren Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes für die Windenergie wird die Ausschlusswirkung der bisherigen Planung nicht aufgehoben. Die Flächenkulisse wird nur ergänzt.

6 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist

3 Bestand / Planziele

Bestand

Das Plangebiet besteht derzeit aus landwirtschaftlich genutzten Flächen (Acker).

Abb. 5 Aktuelle Nutzung des Plangebietes (landwirtschaftliche Flächen)



Kartengrundlage – Quelle: LGLN 2022

Innenliegend befinden sich zwei kleinere Waldflächen (ca. 1.590 m² und 4.900 m²).

Im Süden quert eine elektrische 100 kV-Freileitung das Gebiet.

Planung

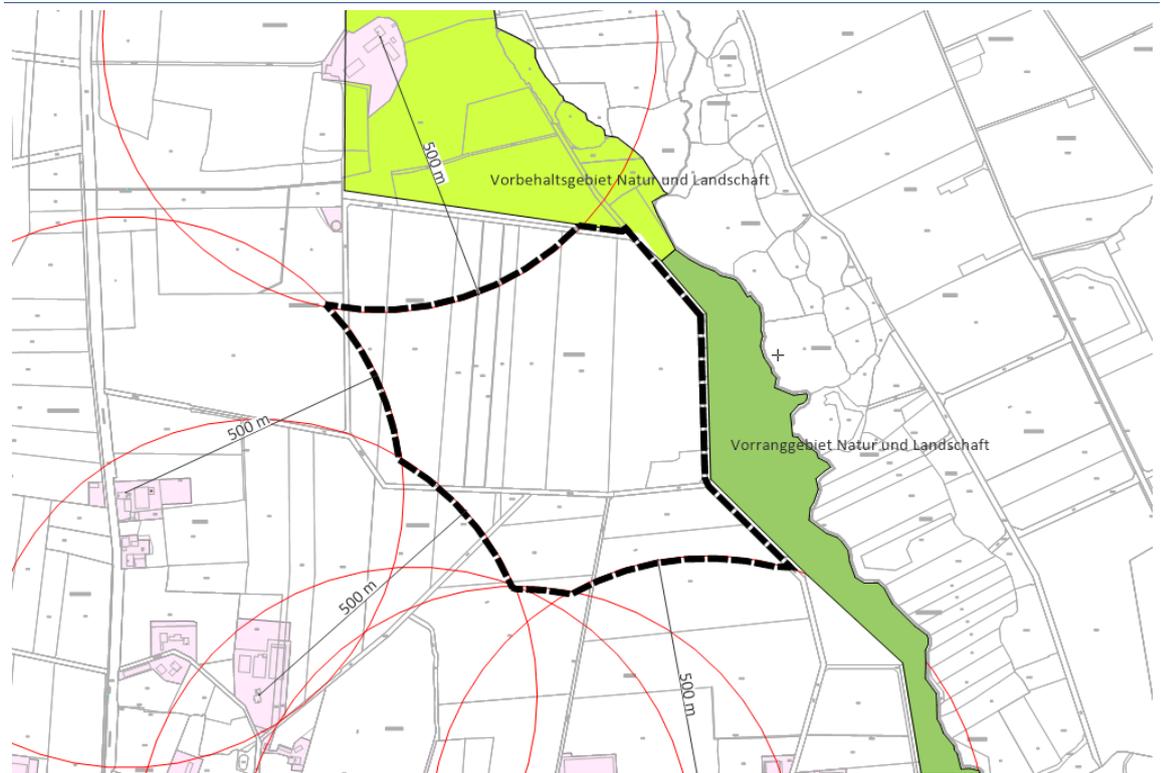
Dargestellt werden soll ein weiteres Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergienutzung. Entsprechend den harten und weichen Tabuflächen des gültigen Standortkonzeptes der Stadt Vechta erfolgt die Abgrenzung des Plangebietes (siehe Abb. 6):

- Wesentlich wirksam für die Abgrenzung sind nördlich, westlich und südlich die Abstände von 500 m zu den nächstgelegenen Wohnhäusern. Dieser Abstand basiert auf den Darlegungen des Standortkonzeptes von 2018. Darin gelten 400 m Abstand zur Wohnhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich als harte Tabuflächen für WEA. Zusätzlich 100 m Abstand wurden als weiche Tabufläche im Standortkonzept veranschlagt, um einen dauerhaften Schutz der Bevölkerung zu gewährleisten.⁷
- Östlich erfolgt die Abgrenzung durch das dort im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Vechta festgelegte Vorranggebiet für Natur und Landschaft. Auch die Stadt Vechta hat im Rahmen ihres Standortkonzeptes die Vorranggebiete für Natur und Landschaft zu weichen Tabuflächen für WEA erklärt.
- Nordöstlich erfolgt die Abgrenzung durch ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft, das zugleich ein verordnetes Landschaftsschutzgebiet ist (LSG, Vec 00003 Freesenholz, Stubbenkamp, Wetschenholz, Holtershagen, Buchholz, Breitenbuch, Herrenholz, Arkeburg und Buchhorst). Entsprechend den Darlegungen des Standortkonzeptes wurden verordnete Landschaftsschutzgebiete im Stadtgebiet von Vechta infolge ihres geprüften hohen Erholungswertes für die Bevölkerung als weiche Tabufläche für die Errichtung von WEA ausgeschlossen.⁸

⁷ Stadt Vechta, Standortkonzept Windenergie 2018, Seite 29

⁸ Ebenda, Seite 41

Abb. 6 Begründung der Gebietsabgrenzung



Kartengrundlage – Quelle: LGLN 2022

Planung

Lage	Abstand	Nutzung	Detail
N	500 m	Wohnhaus im Außenbereich	Visbeker Damm 500
W	500 m	Wohnhaus im Außenbereich	Visbeker Damm 426
W	513 m	Wohnhaus im Außenbereich	Visbeker Damm 420
W	503 m	Wohnhaus im Außenbereich	Schneiderweg 1
SW	500 m	Wohnhaus im Außenbereich	Schneiderweg 1 A
S	500 m	Wohnhaus im Außenbereich	Holtruper Straße 29
S	500 m	Wohnhaus im Außenbereich	Holtruper Straße 31
SO	500 m	Wohnhaus im Außenbereich	Viehstraße 1
O		angrenzend	Vorranggebiet für Natur und Landschaft
NO		Angrenzend	Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft, sowie verordnetes Landschaftsschutzgebiet (LSG Vec 00003)

Mit den oben dargelegten Abgrenzungen auf Basis der Aussagen des Standortkonzeptes ergibt sich eine Plangebietsgröße von insgesamt rd. 29 ha. Die Größe des Gebietes ist geeignet, um etwa drei moderne WEA aufzustellen, bei denen sich der Rotor jeweils innerhalb des Plangebietes befindet.

Anzahl /
Konfiguration WEA

Der Flächennutzungsplan trifft keine Aussagen zur Anzahl oder zur Stellung möglicher WEA innerhalb des Plangebietes.

Abb. 7 Mögliche Anzahl und Stellung der WEA im Plangebiet



Gleichwohl kann infolge des vorliegenden konkreten Antrages für die Öffentlichkeit und die berührten Träger öffentlicher Belange ein Hinweis auf die mögliche Zahl und die Stellung von WEA für das Gebiet erfolgen.

Mit der Planung entsteht mit den bestehenden Windpark auf Seiten der Gemeinde Visbek ein in der räumlichen Wahrnehmung größerer Windpark, denn die Abstände der Anlagen untereinander differieren nicht erheblich.

4 Sachverhalte / Abwägung

Berührte Belange

Bei der Aufstellung bzw. der Änderung von Bauleitplänen sind öffentliche und private Belange gegeneinander und auch untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Nachfolgende Belange werden von der Aufstellung der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes - Teilbereich Holtrup - berührt.

Abb. 8 Tabellarische Übersicht über die im Wesentlichen berührten Belange im Rahmen der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich Holtrup -

Rechtsgrundlage	Abwägungsbelang	Relevanz
§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB	Belange des Immissionsschutzes / der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	X
§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB	Belange der Wohnbedürfnisse / der Schaffung sozial stabiler Bewohnerstrukturen	-
§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB	Belange sozialer, kultureller Bedürfnisse / von Sport / von Freizeit / von Erholung	X
§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB	Belange der Erhaltung / Erneuerung / Fortentwicklung von Ortsteilen / von zentralen Versorgungsbereichen	-
§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB	Belange der Baukultur / des Denkmalschutzes / des Ortsbildes	
§ 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB	Belange von Kirchen / von Religionsgemeinschaften	-
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	Belange des Umweltschutzes (Schutzgüter)	X
§ 1a Abs. 5 BauGB	Belange des Klimaschutzes / der Anpassung an den Klimawandel	X
§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB	Belange der Wirtschaft / der Landwirtschaft / der Forstwirtschaft / der sozialen Infrastruktur / der technischen Ver- und Entsorgung / der Rohstoffwirtschaft	X
§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB	Belange des Verkehrs	-
§ 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB	Belange der Verteidigung / des Zivilschutzes	-
§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB	Belange städtebaulicher Entwicklungskonzepte	X
§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB	Belange des Hochwasserschutzes / der Wasserwirtschaft	-
§ 1 Abs. 6 Nr. 13 BauGB	Belange von Flüchtlingen / von Asylsuchenden	-
§ 1 Abs. 6 Nr. 14 BauGB	Belange der Versorgung mit Grünflächen / Freiflächen	-

4.1 Belange des Immissionsschutzes / der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

(§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB)

Die Belange des Immissionsschutzes für umliegende Nutzungen haben regelmäßig hohe Bedeutung bei der Ausweisung von Windenergiestandorten. Zu nennen sind Schall, Schattenwurf, Eiswurf, optische Emissionen und Havarien.

Die Wohnbebauung im Umfeld des geplanten Standortes besteht aus lockeren Streu- bzw. Einzelwohnlagen. Die Anzahl der von der Planung unmittelbar betroffenen Wohnhäuser in 500 m – somit in der kürzesten Distanz zu den geplanten Flächen liegt bei sechs Wohnhäusern (siehe auch die Abb. 6).

Schall

Sowohl die technischen Komponenten der WEA (Generator) wie auch die Blattprofile erzeugen Schall. Zur Verhinderung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch **Lärm** wird regelmäßig auf Richtwerte bzw. Rechengänge nach der Technischen Anleitung für Lärm und die entsprechenden gutachterlichen Lärmberechnungen abgestellt.

Der geplante Standort für Windenergie liegt in mindestens 500 m Abstand zu den nächstgelegenen Wohnhäusern. Damit ist ein Betrieb von WEA – soweit keine sonstige gewerbliche Lärm(vor)belastung in die Berechnungen eingestellt werden muss – im Regelfall ohne sonstige

schallmindernde Maßnahmen möglich. Mit diesen Abständen sind auf Ebene der vorbereitenden Flächennutzungsplanung die erforderlichen Regelungen berücksichtigt. Bei der Umsetzung von WEA sind dem Landkreis im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens dann genaue Lärmberechnungen bezogen auf die Anzahl, den genauen Standort und die Art der Anlage (Höhe, Leistung) vorzulegen.

Mit Schreiben vom 16.03.2023 teilen die Betreiber des benachbarten Windparks Astrup (Gemeinde Visbek) mit, dass für den geplanten Windpark infolge des wegen des bereits vorhandenen Lärms (bestehende WEA) mit dem Erfordernis erheblicher nächtlicher Betriebseinschränkungen zu rechnen sei, der die Nutzbarkeit der Fläche infrage stelle. Im Windpark Astrup sind gemäß den Regelungen des dort bestehenden Bebauungsplanes drei von vier Anlagen zum Nachtzeitraum (22:00 bis 6:00) im schallreduzierten Betrieb zu betreiben, um die Ergebnisse der damaligen Schallimmissionsprognose (Bestandslärm) umzusetzen.

Diese Reduzierungen führten und führen jedoch nicht zu einem unwirtschaftlichen Betrieb der Anlagen in Astrup. Auch für die neu geplante Fläche in Vechta ist in Kenntnis aller Schallquellen möglicherweise von einer Schallreduzierung in bestimmten Phasen auszugehen. Hinweise darauf, dass dies zu einer grundsätzlichen Unwirtschaftlichkeit von möglichen Anlagen führen würde, liegen der Stadt jedoch nicht vor und sind auch in Kenntnis der vorhandenen Abstände nicht wahrscheinlich. Das Plangebiet wird in jedem Falle für den Planzweck nutzbar sein. Im Schallgutachten im Genehmigungsverfahren werden die Vorbelastungen berücksichtigt und die Einhaltung der Orientierungswerte wird geprüft.

Schattenwurf

Eine Belästigung durch Schattenwurf gilt dann als zumutbar, wenn die maximal mögliche Einwirkdauer (durch alle WEA) nicht mehr als 30 Stunden / Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten / Tag beträgt. Moderne WEA bei Wetterverhältnissen, die zu einem unzulässigen Schattenwurf führen würden, automatisch abgeschaltet.

Eine Überprüfung und ggf. erforderliche Regelung des **Schattenwurfs** von WEA ist in Kenntnis der genauen Anlagenstellungen und Anlagenhöhen möglich und wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mittels Prognose vorgelegt. Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung besteht kein Regelungserfordernis zu diesem Sachverhalt.

Eiswurf

Durch gefrierendes Kondenswasser kann sich Eis an den Rotorblättern bilden und es besteht durch die Drehbewegung die Gefahr von **Eiswurf**. Nach dem Stand der Technik werden bei WEA unterschiedliche Verfahren genutzt, um Eisansatz grundsätzlich zu verhindern oder die WEA in kritischen Zeiten auszustellen. Die Verhinderung von Eiswurf wird regelmäßig in Kenntnis der genauen Anlagentypen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens entsprechend beauftragt. Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung besteht kein Regelungserfordernis zu diesem Sachverhalt.

Optisch bedrängende Wirkung

Infolge der bundesgesetzlichen Neuregelung gilt, dass eine optisch bedrängende Wirkung bei Einhaltung der 2h Regel einer Windenergieanlage (Nabenhöhe plus Rotorradius) zu den nächstgelegenen Wohnhäusern im Regelfall nicht gegeben ist. Dies ist mit dem gewählten Abstand des Standortes von mindestens 500 m zu Wohnhäusern im Außenbereich eingehalten.

- § 249 Absatz 10 (BauGB n.F vom 4.01.2023) - Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.

Sonstige Emissionen

Da der Windenergiestandort in mindestens 500 m Entfernung zu umliegenden Wohnhäusern vorgesehen wird, sind sonstige mögliche Emissionen infolge von **Infraschall / Ultraschall, elektromagnetischen Feldern** nicht abwägungsrelevant. Auch im Rahmen von konkreten Baugenehmigungsverfahren entstehen hier regelmäßig keine Handlungserfordernisse.

Sonstige Gefahren

Möglich bei WEA sind auch **Brand, Havarien oder Trümmerbruch**. Da sich die nächstgelegenen Häuser jedoch in mindestens 500 m Entfernung befinden, gehen bei einem sachgemäßen Betrieb von WEA auch im Risikofall keine Gefahren für die Menschen aus.

Die nachteiligen Wirkungen der erforderlichen **Tages- und Nachtkennzeichnung** (Gefahrenfeuer für die Luftfahrt) wurden in der Vergangenheit im Rahmen der allgemeinen Verwaltungsvorschrift deutlich minimiert. Die Lichtkennzeichnungen wurden synchronisiert, die Lichtbelastung vermindert oder es werden Bedarfsfeuerungen bei den Anlagen eingesetzt. Auch hier erfolgen ggf. notwendige Regelungen als Auflage im Baugenehmigungsverfahren. Auf Ebene der vorbereitenden Flächennutzungsplanung sind sie nicht relevant.

Die Stadt Vechta geht insgesamt von einem sachgemäßen Einsatz und Betrieb von WEA auf der geplanten Sonderbaufläche aus, der nicht zur Gefahr für Menschen oder Sachwerte führt. Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse sind gewährleistet.

4.2 **Belange der Wohnbedürfnisse / der Schaffung sozial stabiler Bewohnerstrukturen** (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB)

Die allgemeinen Wohnbedürfnisse sind durch immissionsschutzrechtliche Fachgesetze berücksichtigt (siehe dazu Kapitel 4.1).

4.3 **Belange sozialer, kultureller Bedürfnisse / von Sport / von Freizeit / von Erholung** (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB)

Die Belange sozialer, kultureller Bedürfnisse werden nicht berührt.

Naherholung /
Lebensqualität

Belange der Naherholung (unberührte Sichtbeziehungen in der Landschaft, Ungestörtheit) östlich des *Visbeker Damms* im Bereich des Großen Esch werden mit der Nutzung durch WEA zwar beeinträchtigt. Die Einwirkungen werden von der Stadt jedoch geringer gewichtet, als die Belange einer regenerativen Energieerzeugung. Es ist vertretbar und zielführend, den Standort für die Windenergienutzung bereitzustellen. Im Umfeld des Standortes bestehen mit dem östlich gelegenen Niederungsbereich des *Vechtaer Moorbachs* und dem dort ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet weiterhin attraktive Naherholungsmöglichkeiten.

4.4 **Belange der Erhaltung / Erneuerung / Fortentwicklung von Ortsteilen / von zentralen Versorgungsbereichen** (§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB)

Das Plangebiet liegt in einem Abstand von mindestens 1,8 km zu dichteren Siedlungslagen von Langförden, die Abstände zum zentralen Stadtgebiet von Vechta sind noch bedeutend höher. Die Zielvorstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes von Vechta zur allgemeinen Siedlungsentwicklung der Stadt sind berücksichtigt und werden durch die Planung des Standortes nicht eingeschränkt.

4.5 **Belange der Baukultur / des Denkmalschutzes / des Ortsbildes** (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB)

Baukultur

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich einzelne Hofstellen. Die nächste dichtere Wohnbausiedlungslage von Holtrup im Bereich der *Düsternstraße* liegt mindestens 740 m entfernt. Auch sie ist umgeben von Hofstellen mit teilweise sehr großen Tierhaltungsanlagen. Die Belange der Baukultur werden nicht berührt.

Denkmalschutz

Baudenkmale in Form von geschützten Wirtschaftsgebäuden einzelner Hofstellen finden sich erst in Astrup (Gemeinde Visbek). Diese Denkmale sind integriert in die bestehenden Hofanlagen. Eine Beeinträchtigung durch den Neubau von WEA ist nicht zu erwarten, auch stehen die vorhandenen vier Windenergieanlagen der Gemeinde bereits näher zu diesen Denkmalen.

In westlicher Richtung und inmitten von Langförden ist das nächstgelegene Denkmal die kath. St. Laurentius Kirche. Auch hier ist aufgrund der zentralen Ortslage und der erheblichen Entfernung von mindestens 2,4 km zum Plangebiet keine Beeinflussung vorhanden.

Archäologischer
Denkmalschutz

Im Denkmaltatlas von Niedersachsen finden sich keine Informationen über Grabungsergebnisse oder Funde im Plangebiet.

Mit Schreiben vom 27.03.2023 teilt das Nds. Landesamt für Denkmalpflege mit, dass sich in der weiteren Umgebung des Plangebietes mehrere denkmalgeschützte Siedlungs- und Bestattungsplätze unterschiedlicher Zeitstellungen befinden. Im Plangebiet selbst sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen bekannt. Weiter teilt das Landesamt mit, dass annähernd das gesamte Plangebiet (BK50 1: 50 000) von einem wahrscheinlich mittelalterlichen Esch überlagert wird. Dabei handelt es sich um Auftragsböden aus Dung und Plaggen von unterschiedlicher Mächtigkeit. Darunter sind erfahrungsgemäß oft ältere archäologische Fundstellen anzutreffen, die sich durch die konservierende Wirkung des Eschauftrages meist in einem hervorragenden Erhaltungszustand befinden und bei Erdarbeiten zerstört würden. Derartige Fundstellen sind Bodendenkmale, die durch das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen deshalb einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§ 13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein. Als Auflage ist mit archäologischen Prospektionen und/oder archäologischen Begleitungen der Erdarbeiten an den Standorten selbst sowie deren Zuwegungen und Zuleitungen etc. zu rechnen. Auf dem Plan ist deshalb ein entsprechender Hinweis auf die vorab erforderlich denkmalrechtliche Genehmigungspflicht bei allen Erdarbeiten im Plangebiet sowie ein Hinweis auf die Meldepflicht bei möglichen Bodenfunden infolge von Erdarbeiten enthalten (siehe hierzu die Hinweise auf dem Plan).

4.6 Belange von Kirchen / von Religionsgemeinschaften (§ 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB)

Die Belange werden nicht berührt.

4.7 Belange des Umweltschutzes (Schutzgüter) (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

Die nachfolgenden Ausführungen beruhen auf den Ergebnissen des beigefügten Umweltberichtes. Sie werden nachfolgend zusammenfassend dargelegt und einer Abwägung unterzogen.

► Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen (Artenschutz, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaftsbild) (§1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Schutzgut Tiere

Es liegen Erhebungen zur Avifauna vor. Die biologische Vielfalt der vorkommenden Vogelarten im Untersuchungsraum wird als hoch bewertet, die Standorte mit Brutverdacht befinden sich jedoch alle außerhalb des Plangebietes. Artenschutzrechtlich Verbotstatbestände werden weder für die Avifauna, noch für Fledermäuse oder Amphibien berührt. Die Stadt gewichtet im vorliegenden Planfall die Möglichkeiten zur Erzeugung regenerativer Energie höher, als die vorhandenen Wertigkeiten der Tierwelt.

Schutzgut Pflanzen

Das Plangebiet wird intensiv landwirtschaftlich in Form von Ackerflächen genutzt. Es finden sich landwirtschaftliche Wege und zwei kleinere Gehölzflächen, die nachrichtlich übernommen werden und weiterhin gesichert sind. Die biologische Vielfalt ist insgesamt gering. Die Stadt gewichtet im vorliegenden Planfall die Möglichkeiten zur Erzeugung regenerativer Energie höher, als die vorhandenen Wertigkeiten der Pflanzenwelt.

Artenschutz – Im Plangebiet werden nach Datenlage keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände – weder für die Pflanzenwelt noch die Tierwelt – berührt.

Schutzgut Fläche	Da Plangebiet ist rd. 29 ha groß. Für die Errichtung von etwa drei modernen WEA werden geschätzt bis zu 2 ha Fläche dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen und für Fundamente, Zuwegungen, Lager- und Montageflächen genutzt. Die Erzeugung regenerativer Energie ist von herausragendem öffentlichem Interesse, so dass die hierfür erforderliche Flächenbeanspruchung als nachrangig gewertet wird.
Schutzgut Boden	Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung von Ackerflächen sind Vorbelastungen für das Schutzgut Boden im Plangebiet vorhanden. Das öffentliche Interesse an der Erzeugung regenerativer Energie wird höher gewichtet, als die Auswirkungen durch die notwendigen Bodenversiegelungen bzw. Bodenbeanspruchungen für WEA.
Schutzgut Wasser	Gewässer sind durch die Planung nicht betroffen. Die Lage des Änderungsbereiches innerhalb der Schutzzone IIIB des Trinkwasserschutzgebietes Vechta-Holzhausen (Verordnung von 1991) erfordert jedoch ggf. bauliche Schutzmaßnahmen. Sie werden bei Bedarf und in Kenntnis der technischen Ausprägung zukünftiger WEA im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens beauftragt. Auch die östlich benachbarten vier Anlagen in der Gemeinde Visbek stehen innerhalb des großflächigen Schutzgebietes. Für die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich kein Regelungsbedarf.
Schutzgut Luft / Klima	Die Errichtung von WEA und die Erzeugung regenerativer Energie dient dem Schutz der Luft und des Klimas. Mit der Planung berücksichtigt die Stadt in besonderer Weise den herausgehobenen öffentlichen Belang der Erzeugung regenerativer Energie.
Schutzgut Landschaftsbild	Der Landschaftsrahmenplan beschreibt die Voraussetzungen der Landschaftsbildeinheiten für das Landschaftserleben als gering bzw. eingeschränkt. Es bestehen nachhaltige Einschränkungen des Landschaftserlebens durch die optischen Störungen der Hochspannungsleitung, sowie der weiter östlich vorhandenen Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Visbek. Unvereinbare Änderungen für das Landschaftsbild sind nicht zu erwarten. Die Stadt gewichtet die Erzeugung regenerativer Energie im vorliegenden Fall im öffentlichen Interesse höher als die Belange eines intakten Landschaftsbildes.

► **Erhaltungsziele von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung**
(§1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB)

Es werden keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000) berührt.

► **Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen**
(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB)

Mögliche Auswirkungen von Lärm und Schattenwurf auf die umliegenden Wohnhäuser werden in Kenntnis der konkreten Anlagen und Standorte im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens detailliert vorgelegt und bei Bedarf mit entsprechenden Schutzmaßnahmen (z.B. Abschaltungsautomatik bei unzulässigem Schattenwurf) beauftragt. Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wurden die Abstände zu den Häusern mit 500 m (Plangebietsgrenzen) so gewählt, dass Beeinträchtigung weitgehend minimiert sind.

► **Umweltbezogene Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter**
(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 d BauGB)

Es ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter.

► **Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser**
(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 e BauGB)

Im Betrieb von Windenergieanlagen entstehen keine besonderen Abfälle oder Abwässer. Für den Rückbau von Windenergieanlagen bestehen Rückbauverpflichtungen und in aller Regel auch Recyclingkonzepte für den Umgang mit dem Material, insbesondere auch mit Fetten, Schmiermitteln, Kühlwasser, Faserverbundstoffen, Kunststoffen, Metallen und seltenen Erden.

- ▶ Nutzung erneuerbarer Energie sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB)

Das Planvorhaben dient der Herstellung regenerativer Energie.

- ▶ Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 g BauGB)

Die Darstellungen anderer Fachplanungen stehen der Planung nicht entgegen.

- ▶ Einhaltung der bestmöglichen Luftqualität in festgelegten Gebieten der Europäischen Union (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 h BauGB)

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines festgelegten Gebiets der europäischen Union.

- ▶ Wechselwirkungen zwischen den Belangen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 i BauGB)

Nachteilige Wechselwirkungen sind nicht erkennbar.

- ▶ Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 j BauGB)

Windenergieanlagen weisen keine besondere Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen auf.

Bilanz

In der Bilanz des Umweltberichtes ergibt sich ein Eingriff in die Natur beim Bau von WEA durch Fundamente, Arbeitsflächen und Zuwegungen. Grundsätzlich stehen hierfür externe Kompensationsflächen in geringer Entfernung zum Plangebiet und eingebettet in das benachbarte Biotopverbundsystem zur Verfügung (siehe dazu auch die Erläuterungen im Umweltbericht). In ihrer Abwägung geht die Stadt Vechta davon aus, dass eine ordnungsgemäße Kompensation des Eingriffs möglich ist und den öffentlichen Belangen der Erzeugung regenerativer Energie Vorrang vor den naturschutzfachlichen Belangen eingeräumt werden kann.

4.8 Belange des Klimaschutzes / der Anpassung an den Klimawandel (§ 1a Abs. 5 BauGB)

Die Belange sind in hohem Maße berücksichtigt. Die Erzeugung und Nutzung regenerativer Windenergie dient der Abminderung von Folgen des Klimawandels und stützt das Ziel einer Klimaneutralität.

4.9 Belange der Wirtschaft / der Landwirtschaft / der Forstwirtschaft / der sozialen Infrastruktur / der technischen Ver- und Entsorgung / der Rohstoffwirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB)

- ▶ Belange der Wirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 a BauGB)

Bauwirtschaft

Die Umsetzung von Windenergieanlagen kann die örtlich Bauwirtschaft stützen, denn durch den Bau von Zuwegungen, Fundamenten und Montageflächen entstehen neben dem Bau der Anlage selbst vielfältige Auftragsarbeiten für das Handwerk.

Immobilienwerte

Das Plangebiet liegt mindestens 500 m entfernt von nächstgelegenen Wohnhäusern im Außenbereich. Vorgetragen wird teilweise, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in der Nachbarschaft zu erheblichen Werteverlusten der eigenen Immobilie führt oder führen kann. Solche befürchteten Werteverluste sind spekulativ. Der Wert von Häusern orientiert sich regelmäßig stärker an Angebot und Nachfrage, als allein an den sich wandelnden Umweltbedingungen. Unzumutbare

Wertminderungen (z.B. Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten einer Immobilie) sind infolge der Einhaltung aller immissionsschutzrechtlichen Belange ausgeschlossen.

Es besteht zudem kein Rechtsanspruch auf eine dauerhafte Absicherung von Vermögenswerten durch eine unveränderbare Umwelt. Der Wandel und die Entwicklung der Umwelt unterliegen den öffentlichen Erfordernissen und damit verbunden einer mehrheitlichen Abwägung. Die Errichtung von WEA liegt nach den jüngsten gesetzlichen Regelungen zudem in einem herausragenden öffentlichen Interesse.

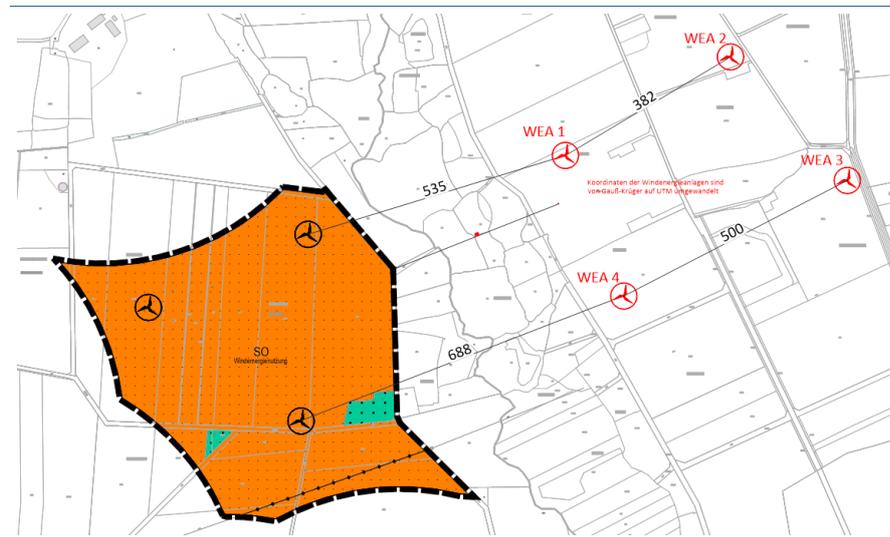
Nachbarinteressen

Mit Schreiben vom 16.03.2023 teilt die in der Gemeinde Goldenstedt ansässige Windparkbetreibergesellschaft Astrup mit, dass ihr bestehender Windpark (4 WEA) von den Planungen der Stadt Vechta direkt betroffen sei. Infolge der Nähe des geplanten Windparks werden Standsicherheitsrisiken sowie wirtschaftliche Verluste für die bestehenden Anlagen befürchtet. Die vorgesehene Konzentrationsfläche der Stadt sei infolge dessen für die Windenergie unter Berücksichtigung der Nachbarinteressen nicht oder nur äußerst eingeschränkt nutzbar. Derzeit werden auf Seite der Gemeinde Visbek insgesamt vier WEA des Typs E-82 betrieben.

Die Prüfung des Sachverhaltes zeigt, dass die von der Stadt gewählte Fläche durchaus die Errichtung von drei leistungsstarken WEA ermöglicht. Die neuen Anlagen können unter Berücksichtigung auch einer eigenen wirtschaftlichen Anlagenkonfiguration (Abstand der Anlagen untereinander) so errichtet werden, dass sie z.B. ca. 535 m bzw. im südlichen Bereich sogar ca. 688 m Entfernung zu den Bestandsanlagen in Astrup aufweisen würden. Diese Abstände liegen deutlich höher, als die dortigen Abstände der Anlagen untereinander in Hauptwindrichtung (ca. 382 m bzw. ca. 500 m) (siehe nachfolgende Skizze).

Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung wird eine genaue Anlagenkonfiguration nicht vorgegeben. Eine hinreichende Bestückung der Flächen mit Anlagen ist jedoch möglich, womit die Planung zielführend ist.

Abb. 9 Abstände der Anlagen in Visbek untereinander und zu möglichen Anlagen im Plangebiet (in Meter, ca.)



Die genaue Konfiguration von Anlagen innerhalb des Plangebietes bleibt dem Genehmigungsverfahren vorbehalten. Eine grundsätzliche Eignung des Plangebietes ist gegeben. Auf den Abstand zwischen den Plangebietes kommt es nicht an. Insoweit ist die von den benachbarten Betreibern vorgelegte Berechnung unzutreffend, dass unter Zugrundelegung eines Rotordurchmessers von 150 m der Neuanlagen, ein Abstand vom 2,67-fachen des Rotordurchmessers zur Altanlage bestehen würde. Vielmehr ergibt sich bei einem Mindestabstand von 500 m ein Abstand vom ca. 3,5-fachen des Rotordurchmessers. Eine abschließende Formel, welche Abstände in Anbetracht der einzuhaltenden Standsicherheiten einzuhalten sind, gibt es nicht. Es gibt keine normativ strikt einzuhaltenden Mindestabstände. Gemäß einem Urteil von 2023

muss eine genaue Prüfung der Betriebssicherheit standortspezifisch innerhalb des Genehmigungsverfahrens durchgeführt werden (Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Urteil vom 31. Januar 2023 – 6 A 241/18 –, Rn. 45, juris). Ein derzeit möglicher Mindestabstand vom ca. 3,5 -fachen des Rotordurchmessers ist auf Ebene geeignet, von keinen gravierenden Auswirkungen auf den Nachbarwindpark auszugehen. Zugleich ist es grundsätzlich auch möglich, dass bei einer eventuellen Überschreitung von Turbulenzintensitäten entsprechende Abschaltvorgaben im Genehmigungsverfahren beauftragt werden.

Einen Anspruch darauf, dass im Umgebungsbereich bestehender Anlagen keine neuen Anlagen entstehen dürfen, gibt es nicht. Gerade Positivplanungen setzen oftmals an bestehenden Konzentrationsflächen an. Diese wären mit den in der Stellungnahme vorgetragenen Argumenten gar nicht möglich.

Nach einer überschlägigen Bilanzierung der potentiellen Windparkbetreiber der Plangebietsfläche wäre ein maximaler Ertragsverlust von 7 % für den bestehenden Windpark in Visbek zu erwarten. Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts dürfte eine Verletzung des Rücksichtnahmegebots durch einen zu erwartenden „Windklau“ keinesfalls bei einem Ertragsverlust von weniger als 10 % anzunehmen sein (BVerwG, Beschluss vom 13. März 2019 – 4 B 39/18 –, Rn. 10, juris). Maßgeblich für die Stadt ist, dass die geplante Fläche für die Windenergienutzung durch die Errichtung von voraussichtlich drei Anlagen genutzt werden kann und die Planung wirksam ist.

Die Anlagen in Astrup sind Bestand und durch das Baurecht eines Bebauungsplanes abgesichert. Ein vorhandener und zeitweise wirksamer Abschattungseffekt in Hauptwindrichtung (Westen), der aber auch zeitweise in umgekehrter Richtung (aus Osten) für die neu geplanten Anlagen zu konstatieren wäre, ist nicht als Verletzung des Rücksichtnahmegebotes zu sehen. Auch Betreiber von WEA innerhalb von Konzentrationszonen müssen damit rechnen, dass ihnen durch die Aufstellung weiterer Anlagen nicht nur Wind „genommen“ wird, sondern dieser sich ggf. auch in seiner Qualität ändert. Ertragsberechnungen müssen auch berücksichtigen, dass sich im Umfeld der Anlagen planerische Veränderungen vollziehen. Die Stadt kann infolge der gewählten Abstände davon ausgehen, dass die Planung nicht zu Ertragsminderungen in der Weise im Bereich Astrup führen wird, die für die dortigen Betreiber unzumutbar wäre.

Die effektive Ausnutzung einer Konzentrationsfläche stellt für die Stadt Vechta einen bedeutsamen öffentlichen Belang dar. Ein größerer Abstand zum bestehenden Windpark in Astrup ist infolge der Umgebungsnutzungen (Wohnhäuser) keine Option für die Stadt. Zudem ist zur Erfüllung der politisch formulierten Ziele die Bereitstellung weiterer Konzentrationszonen erforderlich, so dass es keine Alternativen zur vorliegenden Fläche gibt.

Im südlichen Bereich des Plangebietes quert eine elektrische 110 kV-Leitung das Plangebiet. Sie ist nachrichtlich in den Plan übernommen worden. Regelmäßig werden je nach Anlage, Stellung und Anlagentyp Sicherheitsabstände zu solchen Freileitungen erforderlich. Die genauen Abstandserfordernisse werden im Rahmen des konkreten Baugenehmigungsverfahrens bestimmt. Die vorliegende Flächendarstellung im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung ermöglicht die Einhaltung aller erforderlichen Schutzabstände.

► Landwirtschaft / Forstwirtschaft
(§ 1 Abs. 6 Nr. 8 b BauGB)

Leitungsträger /
Elektrische
Freileitung

Landwirtschaft

Die Belange der Landwirtschaft werden durch den Bau von Fundamenten und Zuwegungen nicht erheblich berührt. Zwischen den Standorten ist weiterhin eine landwirtschaftliche Flächennutzung (Acker, Grünland) – wie bisher auch – möglich.

Forstwirtschaft

Im Plangebiet liegen zwei größere mit Bäumen bestandene Flächen.

Abb. 10 Mit Bäumen bestandene Flächen im Plangebiet



Es handelt sich um eine

- Ca. 4.800 m² große Flächen am östlichen Plangebietsrand; sie ist kein eigenständiges Flurstück, sondern gehört zum Flurstück 42/1 der Flur 4, Gemarkung Langförden
- Sowie um eine ca. 1.590 m² große Fläche im südlichen Bereich des Plangebietes. Es ist das Flurstück 414/238 der Flur 4 Gemarkung Langförden.

Alle im Stadtgebiet nach Kartengrundlage klassifizierten Waldflächen wurden im Rahmen des früher erstellten Standortkonzeptes für Windenergie als weiche Tabuflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen. Wälder und Baumbestände erfüllen in hohem Maße eine Luftreinigungswirkung, die in einem agrarisch intensiv genutzten Raum wie Vechta (intensive Landwirtschaft, große Tierhaltungsanlagen) von erheblicher Bedeutung ist. Insoweit sollen diese Flächen auch erhalten und nicht durch die Fundamente von WEA bzw. Zufahrts- und Montageflächen etc. geschmälert werden. Ein zusätzlicher Abstand für Waldbereiche wurde im Standortkonzept nicht für sinnvoll erachtet, da die Wertigkeiten einzelner Flächen stark differieren können und es auch – wie im vorliegenden Planfall – zahlreiche kleinere Waldflächen im Stadtgebiet gibt. Wie hoch ggf. ein Abstand von WEA zu den Waldflächen sein sollte, kann jeweils einer Einzelfallprüfung vorbehalten bleiben.

Die beiden kleinen Waldflächen wurden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Sie sind in ihrem Bestand weiterhin gesichert, bauliche Maßnahmen dürfen hier nicht stattfinden.

Mit Schreiben vom 08.03.2023 sowie mit Schreiben vom 14.09.2023 teilt die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstamt Weser-Ems mit, dass WEA zur grundsätzlichen Vermeidung von Beeinträchtigungen des Waldes einen Abstand von 200 m halten sollten. Soweit Beeinträchtigungen aber nicht ausgeschlossen werden können, weist das Forstamt darauf hin, dass dann auch Ausgleichsfaktoren über dem Verhältniswert 1:1 geboten sein können. Dies wird im Rahmen der Genehmigungsplanung und in genauer Kenntnis der Standorte berücksichtigt. Ein Regelungsbedarf auf Ebene des Flächennutzungsplanes ergibt sich nicht.

► Soziale Infrastruktur / technische Infrastruktur - Ver- und Entsorgung
(§ 1 Abs. 6 Nr. 8 e BauGB)

Soziale
Infrastruktur

Die Belange sind nicht berührt.

Technische
Infrastruktur / Ver-
/ Entsorgung

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung entsteht für die notwendigen technischen Ver- und Entsorgungsanlagen für Windenergieanlagen kein besonderes Anforderungsmerkmal:

Strom – Eine Windenergieanlage wandelt die Bewegungsenergie des Windes in elektrische Energie um und speist sie in ein Stromnetz ein. Für den Anschluss an das Leitungsnetz werden Leitungsrechte bis zum nächsten Einspeisepunkt erforderlich. Eine Umsetzung der Anforderungsmerkmale außerhalb des Plangebietes ist gemäß dem Regelfall jeweils möglich.

Müll / Schmutzwasser – Durch den Betrieb von WEA fällt kein besonderer Müll an, es entstehen auch keine Abwässer.

Oberflächenwasser – Infolge des Fundamentes, von Zuwegungen und Montageflächen können versiegelte Flächen entstehen. Eine ordnungsgemäße Entwässerung des anfallenden Oberflächenwassers ist möglich (siehe auch Kapitel 4.13).

Brandschutz – Der Brandschutz wird der in konkreten Baugenehmigungsplanung nach der Nds. Bauordnung für Anlagen geregelt.

Blitzschutz – Windenergieanlagen sind aufgrund ihrer Höhe, Komplexität und der exponierten Lage besonders gefährdet, vom Blitz getroffen zu werden. Für WEA werden beim Bau regelmäßig Blitzschutzkonzepte – allein auch vor dem Hintergrund versicherungstechnischer Belange – berücksichtigt. Regelungen auf Ebene des Flächennutzungsplanes sind nicht erforderlich.

Richtfunk

Nach derzeitigem Kenntnisstand verlaufen keine Richtfunktrassen durch das Plangebiet. Über den Verlauf möglicher sonstiger Mobilfunk-Verbindungen ist nichts bekannt. Mögliche Trassen stehen den Belangen der Windenergie nicht grundsätzlich entgegen, denn es bestehen im Mobilfunkbereich zumeist auch Möglichkeiten der Umlenkung.

Altlasten

Es sind keine Altlasten im Plangebiet bekannt.

Baugrund

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereichs, der in Teilen einen setzungs- und hebungsempfindlichen Baugrund aufweist (nachfolgend hellgrün).

Abb. 11 Bereiche eines setzungs- und hebungsempfindlichen Baugrunds im Plangebiet



Eigene Darstellung auf Basis LGLN 2022

Es finden sich hier Lockergesteine mit geringer Steifigkeit geringe bis mittlere Setzungsempfindlichkeit aufgrund geringer Steifigkeit wie z.B. Lößlehm, Auelehm (marine, brackische und fluviatile Sedimente).⁹

Es wird davon ausgegangen, dass ggf. erhöhte Anforderungen für die Gründung von Anlagen bestehen, jedoch die Baugrundverhältnisse einer Nutzung des Standortes nicht grundsätzlich entgegenstehen.

► Rohstoffsicherung
(§ 1 Abs. 6 Nr. 8 f BauGB)

Erdgas

Das Plangebiet liegt vollständig in einer großen Lagerstätte für Erdöl- und Erdgas (Name: Goldenstedt / Visbek). Auch aktuell wird Erdgas gewonnen. Betreiber ist die Exxon Mobil Produktion Deutschland GmbH. Die minimale Teufe beträgt 3.725 m unter NN, die maximale Teufe beträgt 4.225 m unter NN.

Direkt östlich angrenzend an das Plangebiet erstreckt sich ein von Altbergbau beeinflusster Standort. Innerhalb dieses Bewilligungsfeldes stehen bereits die vier Windenergieanlagen von Visbek. Bergrechtliche Belange werden auch auf Seiten der Stadt Vechta nicht grundsätzlich berührt. Eine Vereinbarkeit der Planung mit den vorhandenen Bewilligungsfeldern ist gegeben.

Abb. 12 Osten - Auszug Unterlagen Exxon 08.03.2023



Mit Schreiben vom 15.03.2023 teilt die Exxon Mobil mit, dass sich in Nähe des Plangebietes Bohrungen und Leitungen befinden. Es handelt sich dabei im Osten um die Bohrung Goldenstedt Z12 (Sauergas) mit einem entsprechenden Leitungsverlauf etwa in Nord-Süd-Richtung. Für diese Bohrung bzw. Leitungsverlauf liegen die bestehenden Windenergieanlagen in Visbek bedeutend näher. Von einer Vereinbarkeit der Einrichtungen mit der Planung der Stadt Vechta ist auszugehen.

Fracking

Östlich in rd. 700 m Entfernung in der Gemeinde Visbek liegen zwei Fracking Bohrstellen für Erdgas der ExxonMobil Prod. Deutschland (1983). Die bestehenden Windenergieanlagen der Gemeinde Visbek liegen jedoch in geringem Abstand zu diesen Bohrstellen, so dass davon auszugehen ist, dass auch für die neu geplante Fläche in Vechta keine Nutzungskonflikte entstehen.

Auch westlich des Plangebietes in rd. 990 m Entfernung befinden sich drei Tiefbohrstellen für Erdgas im Bereich der Erdgasförderplatzes Goldenstedt Z17 der EMPG Exxon Mobil Production Deutschland GmbH.

Abb. 13 Nordwesten - Auszug Unterlagen Exxon 08.03.2023



Es handelt sich um drei Bohrlöcher Goldenstedt Z21 mit einem Leitungsverlauf nach Norden.

Die Schutzhinweise werden im Rahmen der Genehmigungplanung beachtet.

Abb. 14 Tiefbohrungen / Erdgasförderstellen



Kartengrundlage, NIBIS-Server, LGLN 2022

4.10 Belange des Verkehrs (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB)

- Luftverkehr** Bei der Umsetzung des Standortes sind luftverkehrsrechtliche Aspekte zu beachten. Die zivilen Luftfahrtbehörden sind Ansprechpartner für die notwendigen Überprüfungen. Eine Kennzeichnung der Windenergieanlagen nach Luftrecht und zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit ist erforderlich. Sie steht der Planung nicht grundsätzlich entgegen.
- Erschließung** Das Plangebiet ist durch Straßen und Wirtschaftswege grundsätzlich erschlossen. Die Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf übergeordneten Straßen werden nicht tangiert. Während des Baus von Anlagen sind regelmäßig genehmigungsfähige Sondertransporte erforderlich. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung entsteht kein weiterer Regelungsbedarf.

4.11 Belange der Verteidigung / des Zivilschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB)

- Verteidigung / Militär** Das Plangebiet liegt voraussichtlich innerhalb einer LOW FLYING AREA, in der stahlgetriebene Luftfahrzeuge Tiefflug bis zu einer Höhe von 75 m über Grund durchführen. WEA in diesem Standort wären daher auch als Luftfahrthindernisse mit konkreten Bauhöhen und Standortangaben in den militärischen Tiefflugkarten zu veröffentlichen. Die Stadt Vechta geht davon aus, dass für den Standort eine grundsätzliche Vereinbarkeit militärischer Belange mit den Belangen der Windenergie hergestellt werden kann. Mit Schreiben vom 27.02.2023 teilt die Bundeswehr mit, dass gegen die Planung keine Einwände bestehen.
- Rüstungsalasten** Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ggf. im Plangebiet Blindgänger vorhanden sind. Mögliche Blindgänger dürfen nicht zu einer Gefahr werden. Bei Baumaßnahmen ist deshalb jederzeit auf mögliche Kampfmittel zu achten.
- Mit Schreiben vom 08.03.2023 teilt das LGLN, Kampfmittelräumdienst mit, dass derzeit noch keine vollständige Auswertung der Luftbilder für das Plangebiet und auch keine Sondierungen erfolgt sind. Im Rahmen einer Gefahrenabwehr ist es deshalb erforderlich, dass der zukünftige Vorhabenträger vor dem Bau von WEA den Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen auffordert, diese Auswertung kostenpflichtig für die dann geplanten Standorte von WEA und auch die Zufahrten zu beantragen. Ein Hinweis findet sich auf dem Plan. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind die Belange der öffentlichen Sicherheit beachtet.

4.12 Belange städtebaulicher Entwicklungskonzepte (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB)

- Standortkonzept Windenergie** Das Plangebiet steht in Übereinstimmung mit den Ergebnissen des rechtsgültigen Standortkonzepts Windenergie der Stadt Vechta¹⁰. Überprüft wurde hierbei das gesamte Stadtgebiet von Vechta hinsichtlich des bestehenden sowie möglicher weiterer Standorte für die Nutzung von WEA neuer, leistungstarker Generationen. Anhand eines Kriterienkataloges wurden Prüfräume ermittelt, die für eine mögliche Nutzung mit Windenergieanlagen hinterfragt wurden. Der vorliegende Teilbereich Holtrup wurde im Konzept als Prüfraum ermittelt. Beeinflusst war die Größe des Prüfraumes durch ein damals noch bestehendes Vorsorgegebiet für die Erholung im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Vechta. Dieses raumordnerische Ziel ist mit der Neuaufstellung des RROP entfallen.
- Wesentlich wurde der Prüfraum jedoch seinerzeit wegen artenschutzrechtlicher Bedenken zurückgestellt und nicht in die Entwicklung genommen. Da nun artenschutzrechtlichen Belange entsprechend den neuen Erhebungen nicht mehr entgegenstehen, kann der Standort zielführend entwickelt werden.

10 Standortkonzept Windenergie der Stadt Vechta, 2013, umfassend aktualisiert 2017, Abwägungsmaterial, erstellt durch P3 Planungsteam Oldenburg

Integriertes
kommunales
Klimaschutz-
konzept

Es existiert ein kommunales **Klimaschutzkonzept** für die Stadt Vechta.¹¹ Die vorliegende Planung ergänzt die Bemühungen der Stadt Vechta um eine klimaneutrale Stadt.

4.13 Belange des Hochwasserschutzes / der Wasserwirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB)

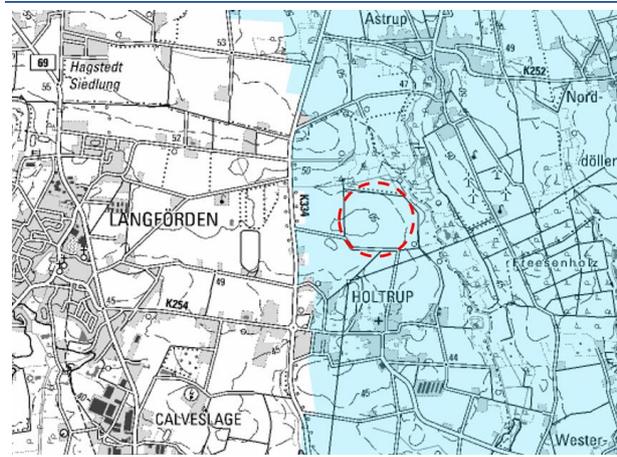
Hochwasserschutz

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von Überschwemmungsgebieten oder Risikogebieten. Der verordnete Überschwemmungsbereich des Vechtaer Moorbachs befindet sich etwa 3,3 km weiter südlich.

Trinkwasserschutz-
gebiet

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Rand eines Trinkwasserschutzgebiet der Schutzzone IIIB des Wasserwerkes Vechta-Holzhausen (1991).

Abb. 15 Lage des Plangebietes (nachfolgend rot markiert) im Trinkwasserschutzgebiet (nachfolgende hellblau)



Alle Verbote und Genehmigungsvorbehalte der Schutzgebietsverordnung sind zu beachten. Eine rechtzeitige Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde bezogen auf die genauen Standorte, die Gründungen, sowie den Typus der Anlagen ist erforderlich.¹²

Auch die weiter östlich gelegenen Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Visbek liegen innerhalb der Schutzzone.

Eine grundsätzliche Vereinbarkeit beider Nutzungen bei Beachtung der Schutzmaßnahmen ist gegeben.

Mit Schreiben vom 07.03.2023 teilt das Nds. Landesamt für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) mit, dass bei konkreten Vorhaben infolge der Lage im Trinkwasserschutzgebiet frühzeitig eine Abstimmung der Vorhabenträger mit der unteren Wasserbehörde erfolgen muss.

Oberflächen-
entwässerung

Eine ordnungsgemäße Oberflächenwasserbewirtschaftung versiegelter Flächen wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft und es werden bei Bedarf Maßnahmen beauftragt. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ergibt sich kein Regelungsbedarf.

4.14 Belange von Flüchtlingen / von Asylsuchenden (§ 1 Abs. 6 Nr. 13 BauGB)

Die Belange werden mit der Planung nicht berührt.

4.15 Belange der Versorgung mit Grünflächen / Freiflächen (§ 1 Abs. 6 Nr. 14 BauGB)

Die Belange werden mit der Planung nicht berührt.

¹¹ Integriertes kommunales Klimaschutzkonzept der Stadt Vechta, erstellt Stadt Vechta, März 2022

¹² Siehe hierzu auch das Merkblatt: Grundwasserschutz beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen, Hrsg. Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz.

5 Planinhalte

In Abwägung aller städtebaulichen, infrastrukturellen, immissionsschutzrechtlichen und naturschutzfachlichen Belange ist die Aufstellung der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich Holtrup – der Stadt Vechta im allgemeinen öffentlichen Interesse städtebaulich sinnvoll. Aufgrund der dargelegten städtebaulichen Ziele trifft die Stadt Vechta nachfolgende Darstellungen im Rahmen der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes:

Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird als Sonstiges Sondergebiet (SO) (§ 11 Abs. 2 BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ – Gebiet für Anlagen, die der Nutzung der Windenergie dienen mit dazwischen liegender Fläche für die Landwirtschaft – dargestellt. Die dargestellte Fläche kann für die Errichtung von WEA herangezogen werden. Nach der Platzierung von WEA können weiterhin die dazwischen liegenden Flächen landwirtschaftlich (Ackerfläche, Grünland) bewirtschaftet werden.

Aussagen zur Höhe der WEA, zur Anzahl oder zur genauen Stellung der WEA werden im Rahmen dieser vorbereitenden Bauleitplanung nicht getroffen. Bei der Umsetzung von Anlagen ist zu beachten, dass für die Fläche entsprechend der bisherigen allgemeinen Praxis von Rotor-in auszugehen ist, das heißt, dass der Mastfuß der Windenergieanlagen so zu platzieren ist, dass auch die Rotoren der Anlage innerhalb der dargestellten Fläche liegen.

Nachrichtliche Übernahmen

Bergwerkseigentum – Das Plangebiet befindet sich innerhalb des sehr großflächigen Bergwerksfeldes Münsterland. Der Bodenschatz sind Kohlenwasserstoffe. Der aktuelle Rechtsinhaber ist die OEG. Die Laufzeit der Berechtigung ist unbefristet.

Hinweise

Archäologische Bodenfunde – Im Plangebiet ist mit archäologischen Fundstellen und Bodendenkmalen zu rechnen. Sämtliche Erdarbeiten innerhalb des Plangebietes bedürfen deshalb vorab einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§ 13 NDSchG). Als Auflage ist mit einer archäologischen Prospektion oder archäologischen Begleitung zu rechnen.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleensammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel: 0441 205766-15 unverzüglich gemeldet werden (§ 14 Abs. 1 des Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)). Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen (§ 14 Abs. 2 NDSchG), bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Versorgungsleitungen- und Kabel – Die Schutzvorschriften von Leitungsbetreibern sind zu beachten. Vor Baubeginn ist eine Abstimmung mit den Versorgungsunternehmen (Gas, Wasser, Strom, Telekommunikation) erforderlich. Die Lage der Versorgungsleitungen ist vor Baubeginn den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen und in der Örtlichkeit zu überprüfen.

Altlasten – Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen oder Altstandorte (bzw. schädliche Bodenveränderungen) zu Tage treten, so ist unverzüglich die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Vechta zu benachrichtigen.

Kampfmittel – In Verbindung mit geplanten Vorhaben ist eine Luftbildauswertung vom Vorhabenträger zu veranlassen. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt der Stadt Vechta oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover zu benachrichtigen.

Artenschutz - Die Maßgaben des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) und des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind bei der Realisierung von Bauvorhaben zu beachten.

Informationsgrundlagen - Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Stadt Vechta im Rathaus, Fachdienst Stadt- und Landschaftsplanung, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Es gelten folgende Rechtsgrundlagen:

Bundesrecht	
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist
BauNVO	Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
PlanzV	Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung -PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist;
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.
WindBG	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) Artikel 1 G. v. 20.07.2022 BGBl. I S. 1353 (Nr. 28); zuletzt geändert durch Artikel 6 G. v. 26.07.2023 (BGBl. I Nr. 202) - Geltung ab 01.02.2023
WindBGEG k.a. ABK.	Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (WindBGEG k.a.Abk.) G. v. 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353 (Nr. 28); Geltung ab 01.02.2023
EEV	Verordnung zur Durchführung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und des Windenergieauf-See-Gesetzes (Erneuerbare-Energien-Verordnung - EEV) Artikel 1 V. v. 17.02.2015 BGBl. I S. 146 (Nr. 6); zuletzt geändert durch Artikel 7 G. v. 20.12.2022 (BGBl. I S. 2512);
Länderrecht Niedersachsen	
NBauO	Nds. Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 107) geändert worden ist
NKomVG	Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) geändert worden ist
NKlimaG	Niedersächsisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (NKlimaG) vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. 2020, S. 464), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.06.2022 (GVBl. S. 388) geändert worden ist.

6 Flächenbilanz / Verfahrensdaten / Durchführung

Flächenbilanz	Größe des Plangebiets	ca. 29 ha
	Sonstiges Sondergebiet (SO) „Windenergienutzung“	29 ha

Verfahrensdaten	Datum	Verfahrensschritt	Grundlage
	06.07.2021	Aufstellungsbeschluss (VA)	§ 2 Abs. 1 BauGB
	24.02.2023 – 27.03.2023	Frühzeitige Behördenbeteiligung	§ 4 Abs. 1 BauGB
	24.02.2023 – 27.03.2023	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	§ 3 Abs. 1 BauGB
	21.09.2023 – 23.10.2023	Öffentliche Auslegung des Planes	§ 3 Abs. 2 BauGB
	21.09.2023 – 23.10.2023	Behördenbeteiligung	§ 4 Abs. 2 BauGB
		Feststellungsbeschluss	

Durchführung Von einer baldigen Umsetzung und Errichtung von Windenergieanlagen im Plangebiet ist auszugehen. Der Stadt liegt eine Bauanfrage vor.

Im Auftrag ausgearbeitet von:

P3 Planungsteam GbR mbH, Oldenburg

Oldenburg, den

Unterschrift

Stadt Vechta, den

Unterschrift
